

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Sport-Club Buer Hassel 1919 e.V.
- 2. Der Sitz des Vereins ist in Gelsenkirchen-Buer-Hassel.
- 3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer unter der Nummer 10 VR 372 eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des Sports
 - b) die Förderung der Jugendhilfe und Altenhilfe
 - c) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
 - d) die Förderung von Bildung und Erziehung
- 2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) die Durchführung eines regelmäßigen, geordneten Trainings-, Sport-, Übungs-, Spiel-, Wettkampf- und Kursbetriebes.
 - b) die Durchführung von sportspezifischen, gesundheitsbildenden Maßnahmen sowie von übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
 - c) die Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich, insbesondere im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Ganztagsschulen.
 - d) die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern für die Ausübung der Sportarten und von geeigneten Personen zur Führung des Vereins.
 - e) Der Gedanke der Integration und Inklusion ist zu berücksichtigen.
- 3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Abteilungen des Vereins

- 1. Der Verein ist ein Mehrspartensportverein und unterhält eine unbestimmte Anzahl rechtlich unselbständiger Abteilungen.
- 2. Er besteht gegenwärtig aus den Abteilungen für Basketball, Behindertensport, Gymnastik, Fußball, Freizeit und Breitensport, Präventions- und Rehabilitationssport, Tennis, Tischtennis, Schach und Volleyball.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Gelsensport (Stadtsportbund Gelsenkirchen) e.V., Fußball- u. Leichtathletik-Verband Westfalen e.V., Westdeutschen Basketball-Verband e.V., Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V., Westsdeutschen Tischtennis-Verband e.V., Westfälischen



Tennis-Verband e.V., Westdeutschen- Volleyball-Verband e.V., Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V., Westdeutschen Skiverband e.V.. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen der Verbände als für sich verbindlich an.

2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaften

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie fördernden Mitgliedern.
- Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören alle volljährigen natürlichen Mitglieder, mit passivem und aktivem Wahlrecht sowie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung die das 18. Lebensjahr vollendet haben und alle Ehrenmitglieder. Jugendliche ab 14 Jahren mit aktivem Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
- 4. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder des allgem. Rehabilitationssport und die juristische Personen.
- 5. Fördernde Mitglieder können juristische Personen sein, die den Verein unterstützen ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft erwachsen.
- 6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie kann auch einen Ehrenvorsitzenden ernennen, der an den Sitzungen des Vorstandes und der Abteilungen ohne Stimmrecht teilnehmen kann.
- 7. Ein Mitglied kann aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründen das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Abteilungsvorstand beantragen. Während des Ruhens sind die Rechte und Pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung an den Abteilungsvorstand erworben. Sie schließt die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der entsprechenden Sportverbände ein.
- 2. Für die Aufnahme eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als verbindlich. Die Eltern haften für die Zahlung der Beiträge.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand der zuständigen Sportabteilung, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 4. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist möglich, die Aufnahme in eine Abteilung schließt die automatische Mitgliedschaft in anderen Abteilungen nicht ein.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Abteilungsvorstand. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines



- Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung.
- 2.1 Schüler können nach Beendigung eines Schuljahres vorzeitig kündigen mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende des Monats, in dem das Schuljahr endet.
- 2.2 Wettkampfsportler können unter Berücksichtigung des Wechseltermins ihrer Fachverbände ½ jährl. kündigen. In Ausnahmefällen entscheidet die Fachabteilung.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Abteilungsvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Verzug ist.
- 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- 1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund vorliegt.
- 2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 3. Die Ausschließung ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung schriftlich mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist hat der Vorstand unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Stellungnahme des Mitglieds mit einer zwei-drittel-Mehrheit zu entscheiden
- 4. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 6. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben das Recht, am allgemeinen Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den geltenden Bestimmungen zu nutzen. Während des Sportbetriebes sind alle Mitglieder im Rahmen der Sporthilfe gegen Unfallschäden versichert.
- 2. Die Mitglieder bestimmen durch die Mitgliederversammlung die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3. Kinder und Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung dieser Rechte ausgeschlossen.
- 4. Bei Wahlen nach der Jugendordnung steht das Stimmrecht allen außerordentlichen Mitgliedern vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- 5. Wählbar sind alle ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Jugendliche sind nur nach der Jugendordnung wählbar.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- 2. Die Mindesthöhe der Beiträge für alle Mitglieder wird in der Mitgliederversammlung bestimmt, sie dürfen die Mindestsätze des Landessportbundes NRW nicht unterschreiten.
- 3. Die Beiträge sind grundsätzlich mindestens ½ jährl. Mit Fälligkeit in der ersten Januar Woche und in der ersten Juli Woche im Lastschrifteinzugsverfahren zu entrichten, Ausnahmen können im Einzelfall von den Abteilungsleitungen beschlossen werden.



- 3.1 Fällige Beitragsforderung können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 4. Zusätzlich oder für bestimmte Leistungen können die Abteilungen Umlagen, Aufnahmegebühren, Kursgebühren, Zusatzbeiträge, Verwaltungskosten, Gebühren, Eintrittsgelder, Trainergebühren, nicht geleistete Helferstunden oder Platz- u. Hallenbenutzungsgebühren erheben.
- 5. Nähere Einzelheiten werden in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB
- d) die Jugendversammlung
- e) der Abteilungsvorstand

§13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand mindestens einmal jährlich im dritten Monat eines jeden Jahres einzuberufen ist.
- 2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftl. Einladung (auch per E-Mail und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage) mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist; Absatz 2 gilt entsprechend. Eine solche Versammlung ist einzuberufen, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder diese beantragen.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig
- 5. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 6. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die beantragten Ergänzungen der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- 7. Dringlichkeitsanträge können nicht gestellt werden.
- 8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu führen. Mit einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung (Aushang im Geschäftszimmer) gilt das Protokoll als genehmigt.
- 9. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Für folgende Vereinsangelegenheiten ist die Mitgliederversammlung zuständig:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
- 2. Entlastung des Vorstandes.
- 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einschließlich des stellvertretenden Geschäftsführers, des stellvertretenden Schatzmeisters, des Sozial- und Sicherheitsbeauftragten und des Schriftführers.
- 4. Wahl der Kassenprüfer.
- 5. Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung oder Fusion des Vereins.
- 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrung von Vereinsmitgliedern.
- 7. Beschlussfassung über Beschwerden von beabsichtigten Vereinsausschlüssen.



- 8. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.
- 9. Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge.
- 10. Der Vorsitzende (im Verhinderungsfall der stellv. Vorsitzende) ist verpflichtet, erforderliche Anmeldungen zum Vereinsregister (Neuwahl/Satzungsänderung) innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu veranlassen.

§ 15 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Hauptgeschäftsführer und seinem Stellvertreter
 - d) dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter
 - e) den Abteilungsleitern
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem Sozial u. Sicherheitsbeauftragten
 - h) dem Vorsitzendem des Jugendausschusses oder seinem Stellvertreter.
 - i) dem Gleichstellungsbeauftragten
 - 1.1 Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Vereinsmitglieder werden (Selbstzahler)
- 2. Alle weiblichen Vorstandsmitglieder und Funktionäre führen die weibliche Form der Amtsbezeichnung.
- Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Hauptgeschäftsführer u. der Schatzmeister.
- 3.1 Die Abteilungsleiter haben die Stellung eines "besonderen Vertreters" i.S. v. § 30 BGB.
- 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich mindestens durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- 5. Amtszeit und Wählbarkeit des Vorstandes
 - Der Vorstand mit Ausnahme der Abteilungsleiter und des Vorsitzenden des Jugendausschusses und seines Stellvertreters wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
 - b) Die Amtszeit beginnt für den Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den stellvertretenden Schatzmeister in den geraden Kalenderjahren und für die stellvertretenden Vorsitzenden, den stellvertretenden Geschäftsführer und den Schatzmeister, den Sozial u. Sicherheitsbeauftragten, den Schriftführer und den Schatzmeister in den ungeraden Kalenderjahren.
 - c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden einen Nachfolger bestimmen.
 - d) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandsitzung je eine Stimme.
 - e) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer einberufen
 - f) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
 - d) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
 - e) Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Entscheidung über die Verwendung von Guthaben und Vermögen bei Auf-



lösung einer Sportabteilung.

§17 Beschlussfassung, Protokollierung

- 1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 18 Abteilungen

- 1. Im Verein können neben den bestehenden Sportabteilungen weitere neue Abteilungen gebildet werden. Über die Gründung solcher neuen Abteilungen und deren personelle Besetzung unmittelbar bei der Neugründung entscheidet der Vorstand.
- 2. Jede Abteilung des Vereins wird von einem Abteilungsvorstand geleitet, dem ein Abteilungsleiter, ein Stellvertreter und ein Kassierer angehören. Es bleibt den Abteilungsversammlungen überlassen, weiter Funktionäre in die Abteilungsleitung zu wählen. Die Abteilungsleiter werden durch die Wahl Mitglieder des Vorstandes. Eine Personalunion ist im Abteilungsvorstand möglich.
- 3. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst hat.
- 4. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils eingenommen Mitteln. Die Abteilungen haben ein eigenes Kassenrecht und Beitragsrecht, die Buchführung ist nach den Vorgaben der Hauptkasse zu führen, mit dem Schatzmeister abzustimmen und vierteljährlich dem Schatzmeister zu übergeben.
- 5. Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung.
- 6. Für die Abteilungsversammlungen und den Abteilungsleitungen gelten die Bestimmungen nach §§ 13, 14, 16 und 26 dieser Satzung entsprechend.
- 7. Über die Auflösung einer Sportabteilung entscheidet die zuständige Abteilungsversammlung, der Vorstand entscheidet über die Verwendung von Guthaben und Vermögen der Abteilung.
- 8. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Abteilungsversammlungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

E. Vereinsjugend

§ 19 Die Vereinsjugend

- 1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze § 4 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
- 2. Das Weitere, wie das Stimmrecht der Erziehungsberechtigten für ihre Kinder unter 14 Jahren, das aktive und passive Wahlrecht, regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 3. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstandes.
- 4. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- 5. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach §3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
- 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für den Sportbetrieb der Abteilungen entscheidet der Abteilungsvorstand nach Haushaltslage.
- 4. Der Vorstand ist ermächtigt, Personen mit bestimmten Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandentschädigung zu beauftragen; maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5. Im Übrigen können den Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins beispielsweise Fahrt-, Reise-, Porto-, Telefonkosten usw. erstattet werden.
- 7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung- und Beitragsordnung.

§ 21 Satzungsänderung und Änderung Satzungszweck

- 1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2. Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden bzw. neu zu fassenden Bestimmungen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 3. Über die Änderung des Satzungszwecks entscheiden zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder.

§ 22 Datenschutz

- 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen

§ 23 Veröffentlichung von Mitgliederdaten

- 1. Der Vorstand macht besondere Ereignisse, insbesondere die Ehrung von Vereinsjubilaren, die Durchführung und Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett, in der Vereinszeitschrift, sowie im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen die Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnierergebnissen.
- 2. Die Mitglieder haben keine Ansprüche aus Veröffentlichungen.

§ 24 Antidoping

Der Verein unterwirft sich uneingeschränkt den Bestimmungen des Deutschen Olympischen Sportbundes zum Antidoping.

§ 25 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Finanz- und Beitragsordnung
- c) Geschäftsordnung

§ 26 Kassenprüfung



- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen. Sie haben die Kassenführung zumindest jährlich vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und über das Ergebnis während der Mitgliederversammlung zu berichten
- Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Die Kassenprüfer dürfen längstens 2 Wahlperioden im Amt sein. Eine Wiederwahl ist nach einjähriger Unterbrechung möglich.
- 3. Kann das Amt des Kassenprüfers wegen fehlender Wahlbewerber nicht besetzt werden, ist der Vorstand ermächtigt, einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe den Prüfungsauftrag zu erteilen.

G. Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden als Liquidtoren des Vereins bestellt.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Gelsensport (Stadtsportbund Gelsenkirchen) e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30. März 2016 beschlossen.
- 2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Gelsenkirchen – Buer- Hassel Gelsenkirchen den, 30. März 2016 ------(Ort, Datum)

Eigenhändige Unterschriften/ Vereinsstempel:

BGB § 26

- 1. gez. Rainer Knaup (komm. Vorsitzender)
- 2. gez. Friedhelm Luka (Geschäftsführer)